



Ländliche Neuordnung Wallroda
Verfahrensnummer 250611
Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Geschäftszeichen:
62.4-780.411:250061<8461.27<4

Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 30.09.2026

zur geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes

I. Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes

1. Flurbereinigungsgebiet

Das mit Anordnungsbeschluss der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vom 15.09.1997 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 vom 09.09.1999, Nr. 2 vom 29.01.2004 und Nr. 3 vom 01.09.2005 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Ländlichen Neuordnung Wallroda wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, geringfügig geändert.

Die Flurstücke: 738, 738a, 738b, 738c, 738d, 738e, 739, 739a, 739b, 739c, 739d, 739e, 739f, 739g, 739h, 739i, 739k, 739l, 739m

Gemarkung: Radeberg

werden in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen.

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich mit der Änderung um ca. 2,11 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 553 ha.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer am Verfahren „Ländliche Neuordnung Wallroda“ und bilden gemeinsam mit den bisherigen Teilnehmern die mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.09.1997 entstandene

Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Wallroda

mit Sitz in Kamenz.

Die vorliegende Gebietsänderung hat keine Auswirkungen auf die festgelegte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder oder die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, SG Flurneuordnung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

5.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung / Bekanntmachung

Ein Abdruck des Änderungsbeschlusses wird in der beteiligten Gemeinde Arnsdorf, sowie in der Stadt Radeberg nach den Vorschriften über die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen öffentlich bekannt gemacht.

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt sowie Beauftragte „Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Wallroda“ und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Die Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen ist zum Erlass des Beschlusses zur geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Ländlichen Neuordnung Wallroda örtlich und sachlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AG-FlurbG).

Die Beiziehung der vorgenannten Flurstücke der Gemarkung Radeberg ist von der Stadt Radeberg beantragt worden, um die Eigentumsverhältnisse des Flurstücks 739 an die

derzeitige Nutzung anzupassen. Für die erforderliche Erschließung und aus bodenordnerischen Gründen ist die Beiziehung der anderen aufgeführten Flurstücke erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

gez. Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen erhältlich.